

Frühlingsurlaub: Wieder Gefühl für den Caravan bekommen

Es gibt alte Hasen und solche, die nur im Osterurlaub oder in den Sommerferien den Caravan ans Auto hängen. Egal, ob sehr erfahren oder Einsteiger: Das Ziehen von Lasten mit dem Pkw ist immer eine Herausforderung, so der Tüv Süd. Vor allem, wer eher weniger als häufiger mit dem Gespann unterwegs ist, dreht mit dem fertig beladenen Anhänger am besten schon vor der Ferienfahrt ein paar Runden. Diese sollten aber nicht zu kurz ausfallen, sondern auch Passagen auf der Autobahn beinhalten, damit sich wieder ein Gefühl für das Gespann aus Auto und Wohnanhänger einstellt.

Stets gilt: sehr diszipliniert fahren und die Tempolimits penibel einhalten – das Tempo vor allem



Zum Start in die Caravan-Saison dreht man besser mit dem beladenen Anhänger ein paar Runden – auch auf der Autobahn.

FOTO: HAUKE-CHRISTIAN DITTRICH/DPA/DPA-MAG

bei Seitenwind an die Umstände anpassen. Denn Seitenwind ist für Fahrzeuge mit hohen Aufbauten – eben Wohnanhänger – sehr tückisch. In einem solchen Fall gilt: vom Gas gehen.

Fängt der Anhänger unterwegs an zu schlingern, obwohl man nicht lenkt, sollte man alarmiert sein und handeln: Tempo rausnehmen. Meist beruhigt sich das Gespann wieder. Doch falls sich die Schlingerimpulse vom Anhänger auf das Auto übertragen, sollte man das Lenkrad gerade halten und „kurz, aber kräftig“ auf die Bremse treten. Apropos Bremsen: Das Gespann hat einen deutlich längeren Bremsweg und schlechtere Beschleunigungswerte als der Pkw allein. (dpa)

JETZT ONLINE: NEUE FOLGE, NEUER YOUTUBE-KANAL

GESUND GEHÖRT

EUER VIDEOPODCAST
RUND UM DAS THEMA GESUNDHEIT

DER WEG AUS DEM BURNOUT

ARLETT DÜKER & NAIEL ARAFAT



Jetzt auf unserem
neuen YouTube-Kanal
ansehen!

[www.youtube.com/
@gesundgehoert](http://www.youtube.com/@gesundgehoert)

Mehr Infos:
www.paz-online.de/gesundgehoert

powered by



Enthält bezahlte Werbung. Die Redaktionen der PAZ, AZ und WAZ haben keinen Einfluss auf den Inhalt des Podcasts.



KI erzählt Quatsch? Betreiber haften für Falschbehauptungen

Der Betreiber eines Chatbots muss für unwahre oder ehrverletzende Tatsachenbehauptungen der KI haften, wenn die Falschinformationen auf dem Account eines sozialen Netzwerks dauerhaft und öffentlich abrufbar sind. Das hat das Landgericht Hamburg in einem Urteil (Az.: 324 O 461/25) entschieden, auf das die Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein (DAV) hinweist.

In dem Fall ging es um den KI-Chatbot Grok auf der Kurznachrichten-Plattform X (ehemals Twitter). Ein Nutzer hatte Grok nach Institutionen gefragt, die stark von staatlicher Förderung abhängen. Die KI generierte daraufhin eine Liste, in der explizit auch ein deutscher Verein genannt wurde. Der Chatbot behauptete etwa, dass der Verein hohe Bundesmittel erhalte und verwies dabei auch auf angebliche Quellen.

**KI-Halluzinationen lässt
Gericht nicht als Ausrede
gelten**

Tatsächlich erhielt der Verein jedoch keinerlei staatliche Gelder. Da die Antworten des Chatbots unmittelbar für alle Nutzer öffentlich sichtbar waren, sah der Verein sein Persönlichkeitsrecht verletzt und forderte die Unterlassung dieser Behauptung. Der Betreiber wehrte sich mit dem Argument, es handele sich um eine technisch bedingte Fehlleistung der KI, eine sogenannte Halluzination.

Das Landgericht Hamburg

gab dem Verein recht. In den Urteilsgründen hieß es, dass der Durchschnittsnutzer KI-generierte Antworten als Tatsachenbehauptungen wahrnehme, insbesondere, wenn der Betreiber damit werbe, dass das System „faktenbasierte“ Aussagen erstelle. Die Tatsache, dass der Inhalt von einer Maschine generiert wurde, ändere nichts an der rechtlichen Unzulässigkeit der Darstellung.

**Ungeprüft veröffentlichen
lassen heißt sich haftbar
machen**

Der Betreiber müsse sich den Output „zu eigen machen“, da er das System so konfiguriert hat, dass die Ergebnisse ungeprüft direkt veröffentlicht würden. Damit hafte der Betreiber nach den Grundsätzen der Störerhaftung für die Verletzung des Vereinspersönlichkeitsrechts. Die Richter untersagten X, die Behauptung weiterzubreiten.

Betroffene können also in einem solchen Fall Unterlassung verlangen, selbst wenn der beanstandete Inhalt nicht von einem Menschen, sondern von einer KI stammt, erklärt der DAV.

Betreiber von KI-Chatbots müssen für unwahre Tatsachenbehauptungen einstehen, die ihre Systeme generieren und öffentlich zugänglich machen. Dabei spiele es rechtlich keine Rolle, ob eine Falschaussage von einem Menschen verfasst oder von einer künstlichen Intelligenz „erfunden“ (halluziniert) wurde. (dpa)